

ÄNDERUNG DER INTERKANTONALEN VEREINBARUNG
ÜBER DIE ANERKENNUNG VON AUSBILDUNGSABSCHLÜSSEN

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 30. MAI 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zur Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 16. Juni 2005. Wir gliedern die Vorlage wie folgt:

1. Das Wichtigste in Kürze
2. Die Interkantonale Vereinbarung von 1993
3. Die Änderungen von 2005
 - 3.1 Auswirkungen des neuen eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes
 - 3.2 Weitere Änderungen
 - 3.3 Vernehmlassungsverfahren
 - 3.4 Zuständigkeiten
 - 3.5 Erläuterungen zu den geänderten Artikeln der Vereinbarung
 - 3.6 Finanzielle Auswirkungen
4. Antrag

1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Der Kanton Zug ist mit Kantonsratsbeschluss vom 26. Januar 1995 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen beigetreten. Zweck dieser Vereinbarung ist es primär, die kantonalen Ausbildungsabschlüsse in der Schweiz gegenseitig anzuerkennen, den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung zu fördern und die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen. Sekundär regelt die Vereinbarung die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

Die beantragte Anpassung der Vereinbarung von 1993 ist notwendig, weil mit der Änderung des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes und des Fachhochschulgesetzes die Regelungskompetenz im Bereich Gesundheit, Soziales, Kunst auf den Bund übertragen worden ist. Zudem bedürfen die Erhebung von Spruchgebühren, die von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie die Einführung eines von der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) geführten Registers über Gesundheitsfachpersonen einer gesetzlichen Grundlage. Die Neuerungen treten in Kraft, wenn ihr alle Kantone zugestimmt haben.

2. DIE INTERKANTONALE VEREINBARUNG VON 1993

Die geltende Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung; BGS 411.2) regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und - in zweiter Priorität - ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Der Vereinbarung sind alle Kantone beigetreten. Gemäss Art. 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung gilt diese für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

3. DIE ÄNDERUNGEN VON 2005

3.1 Auswirkungen des neuen eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes

Nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz [BBG]; SR 412.10) am 1. Januar 2004 und des revidierten Bundesgesetzes über Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995 (Fachhochschulgesetz [FHSG]; SR 414.71) am 5. Oktober 2005 ging die Regelungskompetenz für fast alle Ausbildungen im Bereich Gesundheit/Soziales/Kunst (GSK-Bereich) auf den Bund über. Der Übergang der Ausbildungen im GSK-Bereich in die Zuständigkeit des Bundes hat eine zwingende Anpassung der Diplomanerkennungsvereinbarung hinsichtlich deren Geltungsbereichs zur Folge. Zudem bleibt für die Sozialdirektorenkonferenz (SODK) kein Regelungsbedarf im Bereich der Diplomanerkennungsvereinbarung mehr, so dass diese als Beteiligte der Vereinbarung ausscheidet.

3.2 Weitere Änderungen

Über die erwähnten zwingend notwendigen Anpassungen der Diplomanerkennungsvereinbarung hinaus werden folgende Bestimmungen ebenfalls geändert beziehungsweise neu in die Vereinbarung aufgenommen:

- Änderung der Rechtsschutzbestimmung für Private;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Spruchgebühren für Einzelentscheide;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines von der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) geführten Registers über Gesundheitsfachpersonen.

3.3 Vernehmlassungsverfahren

Im September und Oktober 2004 haben sich der Vorstand der EDK, der GDK und der SODK darauf geeinigt, bei den kantonalen Erziehungs- und Bildungsdepartementen sowie bei den Gesundheits- und Sozialdepartementen über den Entwurf einer Änderung der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen eine Vernehmlassung durchzuführen. Die SODK stimmte gleichzeitig ihrem Ausscheiden aus der Diplomanerkennungsvereinbarung zu.

Die Vernehmlassung ergab, dass die Kantone mit den vorgeschlagenen Rechtsänderungen sowie mit dem Ausscheiden der Sozialdirektorenkonferenz aus der Diplomanerkennungsvereinbarung grundsätzlich einverstanden sind. In unserem Kanton wurden die beabsichtigten Änderungen im Sinne von Ziffer 3.2 des Arbeitspapiers für die kantonsrätliche Konkordatskommission vom 18. August 2004 der kantonsrätlichen Konkordatskommission unterbreitet. An ihrer Sitzung vom 28. April 2005 erläuterte der Bildungsdirektor die beantragten Neuerungen. Die Konkordatskommission erhob keine Einwände gegen die beabsichtigten Änderungen.

Die Revisionsvorlage wurde schliesslich am 19. Mai 2005 von der GDK-Plenarversammlung und am 16. Juni 2005 von der EDK-Plenarversammlung zu Handen der Ratifikation in den Kantonen verabschiedet.

3.4 Zuständigkeiten

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist rechtssetzender Natur. Zuständig zu deren Abschluss bzw. zur Zustimmung von Änderungen ist gemäss § 41 Bst. i der Kantonsverfassung der Kantonsrat.

Beim beantragten Beschluss zur Zustimmung zu den Änderungen handelt es sich um einen allgemein verbindlichen Beschluss, der im Kantonsrat einer zweimaligen Lesung (2. Beratung an der folgenden Sitzung) bedarf; er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Änderung der Vereinbarung wird vom Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz in Kraft gesetzt, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

3.5 Erläuterungen zu den geänderten Artikeln der Vereinbarung

Art. 1 Abs. 1, 2 und 4 (Zweck)

Der Vereinbarungszweck wird in Abs. 1 präzisiert: Die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung und das Register über Gesundheitsfachpersonen sind im Zweckartikel explizit erwähnt. Da das im Rahmen des Vollzugs des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU anzuwendende EU-Recht direkt anwendbar ist, ist in Abs. 2 die Formulierung „unter Berücksichtigung internationalen Rechts“ zu unpräzise und muss geändert werden. Neu heisst es „in Anwendung nationalen und internationalen Rechts“.

Gemäss Art. 16 Abs. 2 des revidierten Fachhochschulgesetzes legen der Bund und die Kantone in einer Vereinbarung die Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen fest. Da diese Vereinbarung direkt verpflichtende Grundsätze enthalten wird, ist seitens der Kantone die Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage für Vereinbarungen im Sinne von Art. 16 Abs. 2 FHSG notwendig. Diese Grundlage ist in Art. 1 der Diplomanerkennungsvereinbarung geschaffen worden.

Art. 2 Abs. 2 (Geltungsbereich/Abschlüsse)

Aufgrund des Vorschlags verschiedener Kantone, angesichts des beschleunigten Wandels der Berufsbezeichnungen sei auf die Aufzählung der Abschlüsse generell oder punktuell (zumindest auf die Aufzählung derjenigen Abschlüsse, bei welchen in

den nächsten Jahren eine Neu-Positionierung wahrscheinlich ist, z.B. Chiropraktik, Osteopathie) zu verzichten, ist der bisherige Art. 2 Abs. 2 ersatzlos gestrichen worden.

Die exemplarische Aufzählung der wichtigsten von den Kantonen reglementierten Abschlüsse ist aus rechtlicher Sicht nicht zwingend notwendig. Es reicht, wenn die Ausbildungen z.B. in Chiropraktik und Osteopathie im Kommentar erwähnt werden, da eine explizite Nennung in Abs. 2 nichts daran ändern würde, dass die Regelung beider Berufe in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

Ein Verzicht auf die Aufzählung erscheint insbesondere wegen allfälliger Neupositionierungen von Ausbildungen, allfälliger Änderungen der Berufsbezeichnungen oder wegen der möglichen Regelung anderer Ausbildungen durch die Kantone auf Fachhochschulstufe sinnvoll. Dies gilt auch mit Blick auf die Ausbildung in Chiropraktik, die nur noch bis zur geplanten Integration dieses Berufes in das neue Medizinalberufegesetz des Bundes (MedBG, Inkrafttreten voraussichtlich 2008) im Zuständigkeitsbereich der Kantone verbleibt.

Art. 3 Abs. 2 und 3 (Zusammenarbeit mit dem Bund)

In Abs. 2 ist der Begriff der Berufsschule der Terminologie gemäss neuem Berufsbildungsgesetz angepasst. Des Weiteren wird die Zusammenarbeit mit dem Bund bezüglich der Fachmaturität (Fachhochschulreife) statuiert.

Zudem wird in Abs. 3 der Vereinbarung die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Art. 1 Abs. 4 geregelt. Zuständig ist die EDK, welche die GDK im Bereich der Gesundheitsberufe in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen hat.

Art. 4 Abs. 1 (Anerkennungsbehörde)

Die Entwicklung, dass die Berufsbildung im Gesundheitswesen an die Erziehungsdepartemente übergeht, bezieht sich nicht auf die Regelung und Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen. Abs. 1 ist daher dahingehend präzisiert worden, dass die GDK die Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen anerkennt, sofern (gestützt auf das neue Berufsbildungsgesetz und das revidierte Fachhochschulgesetz) nicht der Bund zuständig ist. Dies ist gerechtfertigt, weil die GDK nach wie vor zuständig ist für die Regelung der Ausbildung der Chiropraktoren (sie wird voraussichtlich 2008 von der GDK in die Zuständigkeit des Bundes übergehen

[MedBG]) und der Osteopathen (die GDK hat in Abstimmung mit dem Bund und der EDK erst im November 2002 die Einführung einer interkantonalen Prüfung beschlossen).

Art. 5 Abs. 2 und 3 (Vollzug der Vereinbarung)

In Abs. 2 ist die Erwähnung der Zusammenarbeit mit der Fürsorgedirektorenkonferenz (heute SODK) betreffend Fragen der Ausbildungsabschlüsse aufzuheben, da die Zuständigkeit der Regelung und der Anerkennung von Ausbildungen im Sozialbereich vollumfänglich an den Bund übergegangen ist und die SODK zudem aus der Diplomanerkennungsvereinbarung ausscheidet. Der Begriff „Schweizerische Hochschulkonferenz“ ist durch die „Schweizerische Universitätskonferenz“ ersetzt worden. In Abs. 3 wird die Namensänderung der GDK berücksichtigt.

Art. 10 (Rechtsschutz)

Die Änderung von Art. 10 bezweckt die Verbesserung des Rechtsschutzes für Private. Der bisherige Art. 10 Abs. 2 betreffend die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen wird neu zu Art. 10 Abs. 1. Die Zuständigkeit des Bundesgerichts (staatsrechtliche Klage) bei solchen Streitigkeiten ergibt sich aus Art. 83 lit. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG; SR 173.110).

Art. 10 Abs. 2 regelt neu das Beschwerderecht von betroffenen Privatpersonen gegen Entscheide der zuständigen Anerkennungsbehörden. Es geht um Entscheide des Generalsekretariates der EDK betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler Diplome (Übergangsregelungen der Anerkennungsreglemente) sowie betreffend die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome (Vollzug des Personenfreizügigkeitsabkommens Schweiz - EU), welche die direkt betroffenen Privatpersonen im Rahmen eines verbesserten Rechtsschutzes neu bei einer vom Vorstand der EDK eingerichteten Rekurskommission sollen anfechten können. Der gemäss geltender Diplomanerkennungsvereinbarung bestehende Rechtsschutz (staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht [Art. 10 Abs. 1]) vermag den Erfordernissen eines modernen Rechtsstaates nicht mehr zu genügen. Das Generalsekretariat der EDK hat der „Hürde Bundesgericht“ mit einer grosszügigen Wiedererwägungspraxis Rechnung getragen: "Beschwerden" gegen Entscheide wurden regelmässig als Wiedererwägungsgesuche entgegengenommen, die Angelegenheit wurde nochmals geprüft und es wurde nochmals ein - allenfalls gleich lautender - Ent-

scheid mit neuer Rechtsmittelbelehrung getroffen. Diese Situation ist für die Rechtssuchenden wie für das Generalsekretariat der EDK unbefriedigend.

Im (bisherigen) Zuständigkeitsbereich der GDK stellt sich die Situation differenzierter dar: die Aufgabe der Anerkennung von in- und ausländischen Ausbildungsabschlüssen hatte die GDK mit Ausnahme der Chiropraktoren gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der geltenden Diplomanerkennungsvereinbarung an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) delegiert, für Beschwerden gegen dessen Anerkennungsentscheide war die Rekurskommission des SRK zuständig, deren Beschwerdeentscheide wiederum beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde anfechtbar waren (Art. 84 OG). Mithin war hier ausreichender Rechtsschutz vorhanden. Anerkennungsentscheide der GDK betreffend die Chiropraktik (ausländische Abschlüsse) sind allerdings ebenfalls bislang nur mit der staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar. Dies hat in der Praxis jedoch nicht zu Problemen geführt. Im Zuge der Anwendung des Personenfreizügigkeitsabkommens sowie aufgrund der in Arbeit befindlichen Reglementierung der Osteopathie zeigt sich eine analoge Regelung auch für den Bereich der GDK als angebracht.

Die Änderung von Art. 10 sieht vor, dass der Vorstand der EDK sowie der Vorstand der GDK je eine Rekurskommission einsetzen, welche die von den jeweiligen Konferenzen in ihrer Eigenschaft als Anerkennungsbehörden getroffenen Einzelentscheide im Rahmen eines ordentlichen Beschwerdeverfahrens objektiv beurteilen.

Art. 12 Abs. 2 und 3 (Kosten)

Die Änderung von Art. 12 bezweckt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Erhebung von Gebühren für Anerkennungsentscheide. Der bisherige Art. 12, wonach die Kosten, die sich aus der Vereinbarung ergeben, von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen werden, ist ergänzt worden mit einer ausdrücklichen Kostenregelung für jene Verfahren, welche einzelne Privatpersonen betreffen. Geschaffen worden ist eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Spruchgebühren bei Entscheiden und Beschwerdeentscheiden betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler Diplome sowie bei Entscheiden betreffend die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome. Gemäss heutiger Praxis wird im Bereich der EDK für die Durchführung eines entsprechenden Anerkennungsverfahrens eine vom Vorstand festgelegte Kanzleigebühr erhoben. Diese ist unter dem Aspekt des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips gerechtfertigt, stellt im Grunde genommen aber eine Spruchgebühr dar. In diesem Sinne ist die

Kanzleigebühr - mangels gesetzlicher Grundlage für die Erhebung einer Spruchgebühr - als „Notlösung“ zu betrachten. Wie in den Ausführungen zu Art. 10 Abs. 2 bereits ausgeführt wurde, regelt die GDK gegenwärtig allein die Chiropraktik und hätte dementsprechend nur Anerkennungen ausländischer Diplome in diesem Beruf zu behandeln. Da in absehbarer Zeit die Osteopathie hinzukommen wird, wird in zunehmendem Masse mit ausländischen Anerkennungsgesuchen zu rechnen sein, für deren Erledigung kostendeckende Spruchgebühren zu erheben sein werden. Art. 12 Abs. 2 und 3 enthalten für die Erhebung einer Spruchgebühr einen Gebührenrahmen, wobei dem Vorstand der EDK beziehungsweise dem Vorstand der GDK die Kompetenz zur Festlegung des konkreten Gebührentarifs gegeben wird. Bei der Festlegung des Gebührentarifs müssen das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip berücksichtigt werden. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die von der EDK im heutigen Zeitpunkt erhobene Kanzleigebühr die Verfahrenskosten (administrativer Aufwand, Expertenkosten usw.) bei weitem nicht deckt.

Art. 12^{bis} (Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung)

Dieser Artikel ist auf konkordatärer Ebene die gesetzliche Grundlage für die vom Generalsekretariat der EDK geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung. Obwohl auch gemäss dem Aufsatz "Datenschutz nicht ohne Persönlichkeitschutz - Ist eine Liste über Lehrer ohne Unterrichtsbefugnis unzulässig?" (Dr. iur. Richard Frank, SJZ 100 (2004) Nr. 14) die vom Generalsekretariat der EDK seit dem 1. Januar 2004 geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsbefugnis auch ohne explizite konkordatäre Rechtsgrundlage rechtmässig ist, ist mit der Schaffung der Rechtsgrundlage die aufgrund der Einwände der kantonalen Datenschutzbeauftragten entstandene Unsicherheit bei den Kantonen beseitigt. Der neue Art. 12^{bis} regelt die Führung der Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung nach den in den Kantonen üblichen datenschutzrechtlichen Grundsätzen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Persönlichkeitsschutzes von betroffenen Lehrpersonen ist es zwingend notwendig, in die Liste gemäss Art. 12^{bis} nur Daten über Personen aufzunehmen, denen im Rahmen eines rechtskräftigen kantonalen (Verwaltungs-)Verfahrens die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbeurteilung entzogen wurde. Jede Anstellung einer Lehrperson beinhaltet implizit die Erteilung der Unterrichtsberechtigung für bestimmte Fächer, in einer bestimmten Klasse, auf einer bestimmten Schulstufe, in einer bestimmten Gemeinde und einem bestimmten Kanton. Die mit der Anstellung einmal erteilte Unterrichtsberechtigung kann - aus schwerwiegenden Gründen - in einem „Widerrufsverfahren“ (für das

Gebiet des Kantons, in welchem die Anstellung erfolgte) entzogen werden. Unabhängig davon, ob eine explizite Rechtsgrundlage besteht oder nicht. Dieser Entzug der Unterrichtsberechtigung muss nicht identisch sein mit dem Entzug der mit dem Lehrdiplom verbundenen Lehrbefugnis, weil diese in der gesamten Schweiz geltende Lehrbefugnis nur von demjenigen Kanton entzogen werden kann, der sie erteilt hat.

Die Kantone werden im Rahmen der Diplomanerkennungsvereinbarung verpflichtet, betroffene Lehrpersonen nach Eintritt der Rechtskraft des entsprechenden Entscheides dem Generalsekretariat der EDK zu melden. Die im Konkordat statuierte Meldepflicht ist mit Blick auf die kantonalen Datenschutzgesetze als „formelle gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten“ zu definieren. Eine solch verpflichtende Rechtsgrundlage erlaubt es den Kantonen, auch ohne Anpassung des kantonalen Datenschutzrechts entsprechende Personendaten an das Generalsekretariat der EDK zu melden.

Art. 12^{ter} (Register über Gesundheitsfachpersonen)

Im bisherigen Zuständigkeitsbereich der GDK führt das SRK bereits seit langem, gegenwärtig auf Grundlage des bis Ende 2006 befristeten tripartiten Leistungsvertrages BBT/EDK/GDK, ein sogenanntes passives Register über die in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen erworbenen Ausbildungsabschlüsse. Der Bund hat es im Rahmen des neuen Berufsbildungsgesetzes abgelehnt, für diese Abschlüsse ein Register zu führen und dafür eine Rechtsgrundlage zu schaffen, so dass es notwendig ist, dass die GDK im Interesse des Patientenschutzes dieses Register um Eintragungen über aufsichtsrechtliche Massnahmen wegen beruflichen Fehlverhaltens ergänzt und es auf der Grundlage der Diplomanerkennungsvereinbarung weiterführt. Daher wird in einem neuen Artikel das Führen eines Registers über Gesundheitsfachpersonen geregelt:

Es geht um die Ein- beziehungsweise Weiterführung eines Registers für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen, das auf eine gesetzliche Grundlage in Form des Konkordats gestützt werden soll. Die Berufe werden in einem Anhang zur Vereinbarung aufgelistet. Dieser Anhang wird bei Bedarf vom Zentralsekretariat der GDK angepasst. Es ist vorgesehen, dass diese Aufgabe - wie bisher - auch an Dritte, z.B. an das SRK oder an eine Organisation der Arbeitswelt (OdA) übertragen werden kann. Das Register verfolgt mehrere Zwecke, vornehmlich den Schutz und die Information von Patientinnen und Patienten. Es soll aber auch dem Informationsinteresse in- und ausländischer Stellen, der Qualitätssi-

cherung und nicht zuletzt auch der Statistik dienen (Abs. 3). Als notwendige Angaben enthält das Register die in Abs. 4 Satz 1 und 2 genannten Daten, um im Bedarfsfall, z.B. bei Verlust der Diplomurkunde, im Zusammenhang mit Stellenbewerbungen und mit der Zulassung von Leistungserbringern zur Abrechnung zu Lasten der Krankenversicherung oder in Strafverfahren wegen Titelanmassung usw., auf einfache Weise feststellen zu können, ob eine Person den von ihr verwendeten Titel rechtmässig trägt. Über diese Angaben hinaus werden entsprechend dem Schutzzweck dieses Registers infolge beruflichen Fehlverhaltens erfolgte aufsichtsrechtliche Massnahmen, insbesondere der rechtskräftige Entzug der Berufsausübungsbewilligung bzw. deren Änderung mit den entsprechenden Daten, im Register eingetragen (Abs. 4 Satz 3). Durch Absatz 5 wird sichergestellt, dass die GDK die genannten Daten von den zuständigen Stellen erhält. Abs. 6 legt die Voraussetzungen fest, unter denen den nicht abschliessend genannten Stellen und Personen die dort bestimmten Auskünfte in schriftlicher Form erteilt werden. Ein berechtigtes Interesse an Auskünften über Einträge betreffend aufsichtsrechtliche Massnahmen können nur die Behörden geltend machen, die für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen zuständig sind (Abs. 6 Satz 2). Anderen Stellen werden solche Einträge nicht bekannt gegeben, weil es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Abs. 8 regelt das generelle Löschen von Einträgen. Die Entfernung aller Einträge aus dem Register erfolgt mit Vollendung des 70. Lebensjahres oder wenn eine Behörde das Ableben der Gesundheitsfachperson meldet. Vor diesem generellen Lösungszeitpunkt werden Einträge über aufsichtsrechtliche Massnahmen oder zu aufgehobenen Einschränkungen bzw. befristeten Verboten der Berufsausübung nicht definitiv aus dem Register entfernt, sondern lediglich mit einem Lösungsvermerk versehen, damit sie im Sinne des Patientenschutzes für die Bewilligungsbehörden als Entscheidungsgrundlage ersichtlich bleiben. Da das Register von der GDK mit Sitz in Bern geführt werden wird, ist es sinnvoll, die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss anzuwenden (Abs. 10).

3.6 Finanzielle Auswirkungen

Die dargelegten Änderungen der Diplomanerkennungsvereinbarung haben keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton.

4. ANTRAG

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1448.2 - 12079 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 30. Mai 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage: Synoptische Gegenüberstellung der geltenden und der geänderten Vereinbarung

300/hs